

# Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

Juli 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

## **LVwG-851367 vom 18. Juni 2020**

**Normen:** § 113 GewO; § 337 GewO

### **Rechtssatz:**

Da die Festlegung der Sperr- und Aufsperrstunde nach § 113 Abs 3 GewO im eigenen Wirkungsbereich zu treffen ist (§ 337 Abs. 1 GewO) und zudem eine Ermessensentscheidung darstellt, muss die Gemeinde in diesem Zusammenhang die zuvor von der BH erteilte Betriebsanlagengenehmigung nicht zwingend berücksichtigen, da diese primär nur darauf bezieht, dass von der Diskothek generell keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen. Daher kann die Gemeinde die beantragte Ausweitung der Öffnungszeiten durchaus unter Hinweis auf von der Polizeiinspektion im Nachhinein geäußerte sicherheitspolizeiliche Bedenken verweigern.

## **LVwG-152583 vom 26. Juni 2020**

**Norm:** § 49 OöBauO

### **Rechtssatz:**

Ergibt sich aus einer privatrechtlichen Benützungsvereinbarung, dass nicht der Grundstückseigentümer den Werbeträger (zB eine leere Plakatwand) errichtet und in der Folge die darauf befindliche Fläche zum Zweck der Anbringung von Werbung vermietet, sondern das Werbeunternehmen berechtigt ist, selbst Tafeln (in einer bestimmten Größe) aufzustellen, so liegt ein Superädifikat vor; der gemäß § 49Abs 6 OöBauO dem Grundstückseigentümer erteilte Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wäre daher richtigerweise an das Ankündigungsunternehmen zu richten gewesen.

## **LVwG-413732 (zu EuGH C-293/20) vom 29. Juni 2020**

**Normen:** Art. 267 AEUV; Art. 47 EGRC

### **Rechtssätze:**

Dem EuGH werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 267 AEUV unter Berücksichtigung des Art. 6 EMRK und des Art. 47 EGRC sowie der dazu jeweils ergangenen Judikatur des EuGH und des EGMR dahin auszulegen, dass auch Institutionen, deren Gerichtsqualität im Lichte dieser Rechtsprechung a priori zwar zweifelhaft erscheinen mag, jedoch zumindest bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet werden kann, vorlageberechtigt sind?
2. Sind die Verträge bzw. die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH dahin auszulegen, dass die Annahme eines sog. „integrationsfesten Verfassungskerns“ (im Besonderen des national-verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Rechtsstaatlichkeit), der zu einer partiellen Zurückdrängung des Vorranges des Unionsrechts (und im Besonderen auch der Judikatur des EuGH zur Nichtbindung an die Auslegung des Unionsrechts durch andere

nationale, allenfalls auch instanzenmäßig übergeordnete Gerichte) führt bzw. führen kann, mit der diesbezüglichen bisherigen Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist oder ist diese vielmehr dahin zu verstehen, dass der Vorrang des Unionsrechts (von expliziten spezialgesetzlichen Ausnahmeregelungen abgesehen) absolut gilt?

### LVwG-413736 (zu VfGH V 505/2020) vom 7. Juli 2020

**Normen:** Art 139 B-VG; Art 77 B-VG; § 52 GSpG; § 16 VStG; § 64 VStG; § 38a VwGG; § 38b VwGG; KM BGBl I 55/2020

#### **Rechtssatz:**

Antrag des LVwG OÖ auf Aufhebung der mit BGBl I 55/2020 gemäß § 38a VwGG erfolgten „Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung über den Beschluss des VwGH in dem zu Zl. Ra 2020/17/0013 anhängigen Verfahren“ zur Gänze als gesetzwidrig, weil diese Kundmachung

- insofern auf einer widerrechtlichen Verfahrensart basiert, als die Voraussetzungen des § 38a VwGG nicht vorlagen (sondern der VwGH stattdessen nach § 38b VwGG hätte vorgehen müssen),
- vom unzuständigen Organ (nämlich nicht vom Bundeskanzler, sondern von einer Bundesministerin im BKA) erlassen wurde und
- nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form (nämlich im BGBl I anstelle im BGBl II) kundgemacht wurde.

### LVwG-000418 vom 17. Juli 2020

**Normen:** § 12 TNRSchG; § 13 TNRSchG; § 13c TNRSchG; § 14 TNRSchG; § 44a VStG

#### **Rechtssätze:**

Soll dem Inhaber eines „sonstigen“ in einem öffentlichen Ort gelegenen Raumes eine strafbewehrte Verletzung der ihn nach § 13c Abs. 1 TNRSchG treffenden Sorgfaltspflicht in der Form, dass er in seinem Einkaufszentrum einen Raucherraum betreiben würde, in dem Gäste sowohl rauchen als auch Getränke konsumieren können, wodurch die Verbotsbestimmungen des TNRSchG umgangen würden zur Last gelegt werden, so muss sich dieser spezielle Vorwurf vor allem auf folgende essentielle Tatbestandsmerkmale beziehen:

- **Inhaber,**
- den die rechtliche Pflicht zur **Sorgetragung der Einhaltung des Rauchverbots** hinsichtlich
- eines „**sonstigen**“ – d.h. nicht bereits von § 12 TNRSchG oder durch arbeitsrechtliche Vorschriften erfasst – **Raumes**, der an einem **öffentlichen Ort** gelegen ist,
- jedoch **keinen Nebenraum derart** bildet, dass **sowohl gewährleistet** ist, dass **kein Tabakrauch aus diesem dringt, als auch**, dass **dadurch das Rauchverbot nicht umgangen** wird.

Davon ausgehend muss der Spruch des Straferkenntnisses – um den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG zu genügen – sämtliche (also auch die negativen) Tatbestandsmerkmale unter Bezugnahme auf einen dem Bf. konkret angelasteten, d.h. insbesondere nach Tatzeit und Tatort spezifizierten Lebenssachverhalt aufweisen, wobei eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes nicht genügt.